

Amtsleitung

Thomas Wieser

Telefon: 05255/5230-11

Fax: 05255/5230-21

E-Mail: thomas.wieser@umhausen.gv.at

Geschäftszahl: 3/2024

Datum: 23.03.2024

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2024
im Gemeindeamt Umhausen.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr

Schritfführer: Thomas Wieser
Zuhörer: 6

Anwesende:

1. Bgm. Mag. Jakob Wolf (Vorsitzender)
2. 1. Bgm.-StV. Helmut Falkner
3. 2. Bgm.-StV. Michael Kapferer
4. GV Stefanie Auer
5. GV Claudia Schabus
6. GV Thomas Frischmann
7. GR Johann Scheiber (Ersatzmitglied)
8. GR Benita Albrecht-Holzknrecht, BA MA
9. GR Silvia Flunger
10. GR Margreth Falkner
11. GR Dipl.-Ing. Thomas Auer
12. GR Sandro Scheiber
13. GR Ing. Fabio Haßlwanger
14. GR Artur Parth
15. GR Hubert Klotz
16. Finanzverwalter Roland Schöpf

Entschuldigt:

1. GR Leonhard Falkner



Tagesordnung

- Pkt. 1: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 2: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.03.2024
- Pkt. 3: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 3953/2 (Heinz Schabus, Tumpen 125)
- Pkt. 4: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 5626 (Petra Holzknecht, Östen 46)
- Pkt. 5: Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 4792 (Albrecht Falkner, Farst 4)
- Pkt. 6: Bebauungsplan im Bereich des Gst. 170/1 (Tobias Praxmarer, Dorf 3)
- Pkt. 7: Bebauungsplan im Bereich der Gste. 1790 und 1791/3 (Alexander Waldhart, Tauferpuit 15)
- Pkt. 8: Vergabe Baumeisterarbeiten Erschließung Gewerbegebiet Vorderes Ötztal
- Pkt. 9: Änderung bzw. Erlassung einer Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung
- Pkt. 10: Änderung bzw. Erlassung einer Kindergarten- und Kinderkrippengebührenrichtlinie
- Pkt. 11: Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023
- Pkt. 12: Gemeindegutsagrargemeinschaften - Rechnungsabschlüsse 2023 und Voranschläge 2024
- Pkt. 13: Gemeindegutsagrargemeinschaft Tumpen – Abverkauf Gewerbegrundstück
- Pkt. 14: Zahnkariesprophylaxeprogramm an Kindergärten und Volksschulen
- Pkt. 15: Präsentation neuer Außenauftritt der Gemeinde Umhausen
- Pkt. 15a: Ehrungen
- Pkt. 15b: Löschung Dienstbarkeit der Wasserdurchleitung in EZ 1355 (Auer Michaela, Broate)
- Pkt. 16: Anträge, Anfragen, Allfälliges
- Pkt. 17: Personelles

Erledigung

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 15a und 15b werden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu Pkt. 1

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten (auszugsweise):

- Angelobung 1. Bgm.-StV. Helmut Falkner
- Verbauungsmaßnahmen nach Hochwasser 2023
- Goldene Hochzeit Gebhard und Hilda Maurer
- Planungsverbandssitzung
- Schlachtstelle Längenfeld
- Stuiben Trailrun 2024
- 40. Geburtstag 2. Bgm.-StV. Michael Kapferer
- Versammlung Schützenbataillon Ötztal
- Scheckübergabe Umhausen hilft Umhausen
- Aktuelle Bauarbeiten

Weitere Berichte:

1. Bgm.-StV Helmut Falkner:

- Übergabe Drehleiter Längenfeld (Einweihung 11.08.2024)

2. Bgm.-StV. Michael Kapferer:

- Bestellung des neuen Polizeiinspektionskommandanten Andreas Fitsch
- Vollversammlung GGAG Köfels

GV Thomas Frischmann:

- Jahreshauptversammlung Feuerwehr Umhausen

GR Sandro Scheiber:

- Blutabnahme Schafe und Ziegen

Beschluss zu Pkt. 2

Die Sitzungsniederschrift vom 05.03.2024 wird einstimmig ohne Änderungen angenommen und unterfertigt.

Beschluss zu Pkt. 3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 223-2023-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 3953/2 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt in der Zeit vom 26.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:
Umwidmung

Grundstück 3953/2 KG 80112 Umhausen

rund 189 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss zu Pkt. 4

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Umhausen in seiner Sitzung vom 26.9.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 5626 KG 80112 Umhausen (zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Dieser Planungsentwurf wurde auf Grund von negativen fachlichen Stellungnahmen verworfen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 223-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 5626 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt in der Zeit vom 26.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:
Umwidmung

Grundstück 5626 KG 80112 Umhausen

rund 1340 m²

von Freiland § 41

in
Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Wirtschafts- und Stallgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Pkt. 5

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 223-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen im Bereich des Gst. 4792 KG 80112 Umhausen (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt in der Zeit vom 26.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Umhausen vor:

Umwidmung

Grundstück 4792 KG 80112 Umhausen

rund 153 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zu Pkt. 6

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 170/1 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 26.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zu Pkt. 7

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner

ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1790 (zum Teil) und 1791/3 (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 26.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss zu Pkt. 8

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Erschließung der Gewerbegebietserweiterung Vorderes Ötztal hat folgendes Ergebnis gebracht:

Erschl. Gewerbegebiet VÖ 2024

Baumeister

Preisspiegel nach Angebotssummen

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.
Alle Leistungsgruppen angeboten:										
A004	Swietelsky AG	G	001	163 787,89	-4 913,64 -3,00 %	158 874,25	20,00	31 774,85	190 649,10	0,00 %
A005	Fiegl Tiefbau GmbH & CoKG	G	002	164 986,73	0,00 0,00 %	164 986,73	20,00	32 997,35	197 984,08	3,85 %
A006	Erdbau Thumes	G	003	168 436,24	-3 368,72 -2,00 %	165 067,52	20,00	33 013,50	198 081,02	3,90 %
A003	Fröschl AG & Co. KG	G	004	172 587,60	-3 451,75 -2,00 %	169 135,85	20,00	33 827,17	202 963,02	6,46 %
A001	PORR Tiefbau . NL Tirol	G	005	178 681,68	-8 934,08 -5,00 %	169 747,60	20,00	33 949,52	203 697,12	6,84 %
A002	STRABAG AG	G	006	188 827,29	0,00 0,00 %	188 827,29	20,00	37 765,46	226 592,75	18,85 %

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die ausgeschriebenen Baumeisterarbeiten an die Firma Swietelsky AG zum Angebotspreis von € 158.874,25 netto zu vergeben.

Beschluss zu Pkt. 9

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der MS Umhausen und der VS Umhausen zu erlassen:

VERORDNUNG DER GEMEINDE UMHAUSEN

über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der MS Umhausen und der VS Umhausen

Auf Grund des §99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der MS Umhausen und der Volksschule Umhausen hebt die Gemeinde Umhausen Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 35,00/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 70,00/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 105,00/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 140,00/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 175,00/Semester

§3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 132,40/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 264,80/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 397,20/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 529,60/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 662,00/Semester

§4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Betreuungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Verpflegungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

§5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 31.05.2019 außer Kraft.

Beschluss zu Pkt. 10

Einstimmig wird beschlossen, mit Wirksamkeit ab 01.09.2024 nachstehende Kindergarten- und Kinderkrippengebührenrichtlinie zu erlassen:

Kindergartengebühren:

1. Anmeldung/Verrechnung

a) Aufgrund der verbindlichen Anmeldung werden die Betreuungsgebühr sowie der Mittagstisch für die ersten beiden Monate (September und Oktober) des Kinderbetreuungsjahres im Vorhinein verrechnet. Diese sind bis spätestens 15.7. vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres zu begleichen. In weiterer Folge sind Betreuungsgebühr und Mittagstisch im Vorhinein zu verrechnen und sind bis zum 5. Tage vor Beginn des folgenden Besuchsmonats zu begleichen. Ein Zahlungsrückstand hat den sofortigen Verlust des Betreuungsplatzes bzw. des Mittagstisches zur Folge.

b) Das Kind kann mit Wirksamkeit des ersten Tages eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von der Betreuung abgemeldet (oder es kann die Betreuung geändert) werden, ausgenommen sind Kinder mit Besuchspflicht nach §26(2) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz.

2. Betreuungsgebühr

a) Vormittag

€ 5,00 pro angemeldetem Besuchstag am Vormittag (Zeitraum 7:00-12:00 Uhr*) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Stichtag Geburtsdatum 1.9. und älter)

b) Nachmittag

€ 5,00 pro angemeldetem Besuchstag am Nachmittag (Zeitraum 12:00-18:00 Uhr) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Stichtag Geburtsdatum 1.9. und älter)

c) Entgeltfrei

ca) Entgeltfrei ist der Besuch einer Kindergartengruppe im Ausmaß der Besuchspflicht nach § 26 (2) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Montag bis Freitag 07:00-12:00*). Dies gilt auch für Kinder ab dem vollendeten 3. und 4. Lebensjahr.

cb) Entgeltfrei ist die Verhinderung des Besuchs einer Kindergartengruppe aufgrund einer Krankheit von mehr als 1 Woche. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

cc) Entgeltfrei ist der Besuch einer Kindergartengruppe für die von der Kindergartenleitung zusätzlich angeordneten Eingewöhnungstage im ersten Besuchsmonat.

3. Mittagstisch pro angemeldetem Mittagessen € 5,40

a) Entgeltfrei ist die Verhinderung für die Teilnahme am Mittagstisch aufgrund einer Krankheit von mehr als 1 Woche. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

4. Unkostenbeitrag Bastelgeld

Die Kindergartenleiterin wird mit der Einhebung eines Unkostenbeitrages von EUR 10,00/Kind/Monat im Zeitraum September bis Juni beauftragt. Dieser Betrag ist von den Unterhaltspflichtigen zu Beginn eines jeden Monats ab deren Aufforderung treuhänderisch an die Kindergartenleitung zu bezahlen. Der Unkostenbeitrag wird beispielsweise zum Kauf von Bastelmaterialien, Getränkegeld, Zutaten fürs Kochen und Backen, Kreatives Werken, Malbilder, Feste, Geburtstagsgeschenke, Weihnachtsgeschenke usw. für die Kinder verwendet. Für den Fall, dass am Ende eines Kindergartenjahres ein Überling aus den geleisteten Unkostenbeiträgen verbleibt, wird der Überling anteilmäßig pro Kind zurückbezahlt.

*Entgeltfrei: Kindergarten Tumpen Zeitraum Montag bis Freitag von 07:00-13:00 Uhr und Kindergarten Niederthai Montag bis Freitag von 07:00-12:30 Uhr

Kinderkrippengebühren:

1. Anmeldung/Verrechnung

a) Aufgrund der verbindlichen Anmeldung wird die Betreuungsgebühr sowie der Mittagstisch für die ersten beiden Monate (September und Oktober) des Kinderbetreuungsjahres im Vorhinein verrechnet. Diese sind bis spätestens 15.7. vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres zu begleichen. In weiterer Folge sind Betreuungsgebühr und Mittagstisch im Vorhinein zu verrechnen und sind bis zum 5. Tage vor Beginn des folgenden Besuchsmonats zu begleichen. Ein Zahlungsrückstand hat den sofortigen Verlust des Betreuungsplatzes bzw. des Mittagstisches zur Folge.

b) Das Kind kann mit Wirksamkeit des ersten Tages eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von der Betreuung abgemeldet (oder es kann die Betreuung geändert) werden.

2. Betreuungsgebühr

a) Vormittag

€ 5,00 pro angemeldetem Besuchstag am Vormittag (Zeitraum 7:00-12:00 Uhr) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Stichtag Geburtsdatum 2.9. und jünger)

b) Nachmittag

€ 5,00 pro angemeldetem Besuchstag am Nachmittag (Zeitraum 12:00-18:00 Uhr) für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Stichtag Geburtsdatum 2.9. und jünger)

c) Entgeltfrei

ca) Entgeltfrei ist die Verhinderung des Besuchs einer Kinderkrippengruppe aufgrund einer Krankheit von mehr als 1 Woche. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

cb) Entgeltfrei ist der Besuch einer Kinderkrippengruppe für die von der Kinderkrippenleitung zusätzlich angeordneten Eingewöhnungstage im ersten Besuchsmonat.

3. Mittagstisch pro angemeldetem Mittagessen € 5,40

a) Entgeltfrei ist die Verhinderung für die Teilnahme am Mittagstisch aufgrund einer Krankheit von mehr als 1 Woche. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

4. Unkostenbeitrag Bastelgeld

Die Kinderkrippenleiterin wird mit der Einhebung eines Unkostenbeitrages von EUR 10,00/Kind/Monat im Zeitraum September bis Juni beauftragt. Dieser Betrag ist von den Unterhaltspflichtigen zu Beginn eines jeden Monats ab deren Aufforderung treuhänderisch an die Kindergartenleitung zu bezahlen. Der Unkostenbeitrag wird beispielsweise zum Kauf von Bastelmaterialien, Getränkegeld, Zutaten fürs Kochen und Backen, Kreatives Werken, Malbilder, Feste, Geburtstagsgeschenke, Weihnachtsgeschenke usw. für die Kinder verwendet. Für den Fall, dass am Ende eines Kindergartenjahres ein Überling aus den geleisteten Unkostenbeiträgen verbleibt, wird der Überling anteilmäßig pro Kind zurückbezahlt.

Beschluss zu Pkt. 11

Bürgermeister Mag. Jakob Wolf übergibt zur Erledigung des Rechnungsabschlusses 2023 den Vorsitz an den 1. Bürgermeister-Stellvertreter Helmut Falkner.

Finanzverwalter Roland Schöpf erläutert dem Gemeinderat anhand einer Bildschirmpräsentation die Schwerpunkte des Rechnungsabschlusses 2023.

Nachdem es keine weitere Fragen mehr an den Bürgermeister gibt, verlässt dieser das Sitzungszimmer.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Imst am 22.02.2024 überprüft. Der Prüfbericht der Gemeindeaufsicht wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der 1. Bgm.-StV. Helmut Falkner berichtet über die Kassenprüfung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses in der Überprüfungsausschusssitzung am 29.02.2024.

Auf Antrag von 1. Bgm.-StV. Helmut Falkner wird der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023

- mit einem Nettoergebnis der Ergebnisrechnung zum 31.12.23 gem. Anlage 1a von EUR 91.305,44 (Seite 18)
- mit einer Veränderung des Finanzierungshaushaltes zum 31.12.23 gem. Anlage 1b von EUR -128.291,25, ergibt einen Endbestand der liquiden Mittel von EUR 842.309,45 (Seite 28)
- mit einer Veränderung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt gem. Anlage 1c von EUR 1.318.136,99, ergibt einen Endbestand des Nettovermögens von EUR 25.331.403,11 (Seite 37)

in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig die Entlastung erteilt.

Abschließend gibt der 1. Bgm.-StV. Helmut Falkner den Vorsitz wieder an den Bürgermeister zurück.

Beschluss zu Pkt. 12

Die vom jeweiligen Substanzverwalter erstellten, vom Überprüfungsausschuss geprüften und den Gemeinderatsmitgliedern übermittelten Rechnungsabschlüsse 2023 und Voranschläge 2024 für alle sieben Gemeindegutsagrargemeinschaften werden vom Gemeinderat in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen.

Beschluss zu Pkt. 13

Auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 59098-012, ermächtigt der Gemeinderat einstimmig den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tumpen, das Gst. 3774/34 mit 1.544 m² an Herrn Gerald Köfler (Fa. Automated Systems) zu den vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2023 festgelegten Bedingungen zu verkaufen.

Beschluss zu Pkt. 14

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die Gemeinde Umhausen mit den Volksschulen und Kindergärten in Umhausen, Tumpen und Niederthai ab sofort am Zahnkariesprophylaxeprogramm beteiligt und die jährlichen Kosten von rd. € 3.700,-- übernimmt.

Zu Pkt. 15

Caroline Kammerlander sowie Kurt Krabath und Andreas Pizzini von der Werbeagentur Villa Marianne präsentieren dem Gemeinderat den neuen Außenaufttritt der Gemeinde Umhausen mit neuem Logo, Corporate Design, Website und Infokanälen.

Beschluss zu Pkt. 15a

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, Frau Gudrun Lutz und Herrn Nikolaus Auer das Ehrenzeichen der Gemeinde Umhausen sowie Frau Franziska Gritsch und Herrn Riccardo Schöpf das Sportehrenzeichen der Gemeinde Umhausen zu verleihen.

Beschluss zu Pkt. 15b

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf die in Einlagezahl 1355 (Eigentümerin Michaela Auer, Broate 7) zugunsten der Fraktion Umhausen einverleibte Dienstbarkeit der Wasserdurchleitung zu verzichten und der Einverleibung der Löschung zuzustimmen.

zu Pkt. 16

Es wurden keine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben.

Beschluss zu Pkt. 17

- a) Für die ausgeschriebenen Stellen im elementarpädagogischen Bereich liegen folgende Bewerbungen vor (Reihung nach Eingang):

Hofbauer-Medina Jaqueline, Imst
Dickmann Kateryna, Roppen
Güren Sueda, Mötz
Sabouni Rwaida, Umhausen
Weber Iris, Stams
Brida Monika, Imsterberg
Falkner Lydia, Längenfeld
Jenewein Anna-Maria, Umhausen
Santeler Julia, Ötztal-Bahnhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Anna-Maria Jenewein, Dorf 31 sowie Frau Rwaida Sabouni, Roßlachgasse 4/3 als Stützkräfte zu den ausgeschriebenen Bedingungen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes anzustellen.

2. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration, Generationen und Bildung, einstimmig, beim Wohnprojekt der Tiroler Friedenswerk gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. folgenden Bewerbern eine Einheit zuzuweisen:
Wohnung D 07: Schreiber Guido
Wohnung D 03: Falkner Angelina

Frau Annemarie Grießer wird grundsätzlich eine 2-Zimmer-Wohnung zugewiesen, wenn eine passende Wohnung eventuell wieder frei wird.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt / abgeändert.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat